

Einfache Anfrage Altenburger-Buchs vom 10. Juni 2014

Strassengangs

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Dezember 2014

Ludwig Altenburger-Buchs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 10. Juni 2014 nach Rocker- und Streetgangs im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Bericht 40.14.05 «Polizeiliche Sicherheit im Kanton St.Gallen» vom 14. Oktober 2014 hat die Regierung in Kapitel 7.8.1 auf die sogenannte «Rockerkriminalität» aufmerksam gemacht. Organisierte Banden, die in Bereichen wie der Schutzgelderpressung tätig sind und sich gegenseitig bekämpfen, haben im Bodenseeraum insbesondere auf deutscher Seite signifikant an Boden gewonnen. In Deutschland verlaufen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Banden teilweise blutig, so dass auch in der Schweiz die Entwicklung der Szene genau zu beobachten ist.

Die Kantonspolizei St.Gallen, in Abstimmung mit dem Nachrichtendienst des Bundes, ist auf die Problematik sensibilisiert und verfügt auch über die notwendigen Spezialisten, die sich mit den Entwicklungen dieser Banden und den Erscheinungsformen der von ihnen ausgehenden Kriminalität auseinandersetzen. Diese Spezialisten tätigen die notwendigen Vor- und Hintergrundabklärungen und führen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch, damit die betreffenden Personen der Justiz zugeführt werden können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Als «Rocker» werden üblicherweise Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, Motorrad fahrenden Subkultur verstanden, die sich in Motorradclubs organisieren. In Abgrenzung zu anderen Motorradfahrern bildet das Motorradfahren für Rocker Teil eines gesamten Lebensstils, der sich meist ostentativ von bürgerlichen Normen und gesellschaftlichen Regeln abgrenzt. Diese Abgrenzung erfolgt beispielsweise durch entsprechendes Auftreten, wie das Tragen von Lederwesten mit auffälligen Kennzeichnungen, Tätowierungen oder die Verwendung provozierender Symbole. «Streetgangs» sind ähnlich hierarchisch strukturiert und grenzen sich ebenfalls demonstrativ von gesellschaftlichen Normen ab; bei ihnen ist das Motorrad allerdings nicht Mitgliedschaftsvoraussetzung oder Teil der Subkultur.

Der Kantonspolizei sind verschiedene Motorradclubs und Streetgangs im Kanton St.Gallen bekannt. Darunter figurieren bekannte Namen, wie die «Hells Angels» an verschiedenen Orten, oder – bei den Streetgangs – die in der Einfachen Anfrage genannten «United Tribuns». Die Kantonspolizei stellt fest und verfolgt mit einer gewissen Besorgnis, dass die Zahl der Gruppierungen im Steigen begriffen ist und auch die von ihnen ausgehende Kriminalität ansteigt. Die Zahl der verübten bzw. zur Anzeige gelangenden Delikte ist insgesamt aber noch bescheiden (zumal die Auseinandersetzungen häufig unter den Banden selbst geführt werden und Drittpersonen kaum betroffen sind), doch bedarf die Entwicklung genauer Beobachtung.

2. Soweit die Rocker- und Streetgangs «nur» vereinzelte Delikte ausüben, sind die kantonalen Behörden für die Strafverfolgung zuständig. Sobald die Organisationen jedoch systematisch Gewaltdelikte begehen und der Tatbestand der kriminellen Organisation nach Art. 260ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0, in den Fokus rückt, ist die Bundesanwaltschaft

für die Strafverfolgung zuständig (Art. 24 Abs. 1 der eidgenössischen Strafprozessordnung, SR 312.0). Im Bereich der kantonalen Zuständigkeit werden Gewaltdelikte durch Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft konsequent verfolgt und geahndet. Die Bundesanwaltschaft stösst hingegen beim Tatbestand der kriminellen Organisation und beim Nachweis bandenmässiger Kriminalität notgedrungen an beweismässige Grenzen, wie beispielsweise das Verfahren gegen Mitglieder der «Hells Angels» vor Bundesstrafgericht im Jahr 2012 gezeigt hat.

Besonders anspruchsvoll ist die Verbrechensbekämpfung im Bereich der Prostitution und des Menschenhandels. Hier ist insbesondere der Runde Tisch des Kantons zur Bekämpfung des Menschenhandels gefordert. Die Leitung des Koordinationsgremiums liegt beim Sicherheits- und Justizdepartement (Koordinationsstelle Häusliche Gewalt). Der Runde Tisch fördert die fachliche Auseinandersetzung, die Vernetzung und die Zusammenarbeit unter den beteiligten Institutionen und Behörden. Im Fokus dieses Runden Tisches steht auch Menschenhandel, der von organisierten Banden ausgeht (vgl. weitere Ausführungen zum Runden Tisch in der Antwort der Regierung vom 10. Juni 2014 auf die Einfache Anfrage 61.14.06 «Menschenhandel im Kanton St.Gallen»).

3. Soweit nicht die Bundesbehörden zuständig sind, ist von Seiten der Kantonspolizei insbesondere die Kriminalpolizei zur Bekämpfung der Bandenkriminalität gefordert. Diese verfügt, wie einleitend erwähnt, über Spezialisten im Bereich der Bandenkriminalität. Die Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes und mit benachbarten Polizeikörpern des In- und Auslandes funktioniert sehr gut, so dass aktuelle Erkenntnisse zusammengetragen und ausgewertet werden können. Dennoch bedarf die Kantonspolizei gerade auch zur verbesserten Aufgabenerfüllung im Bereich der Bandenkriminalität bei der Ermittlungsunterstützung und beim Spezialdienst zusätzlicher personeller Ressourcen (vgl. Bericht 40.14.05 «Polizeiliche Sicherheit im Kanton St.Gallen», Kapitel 10.3.2 und 10.3.4b).

Die Staatsanwaltschaft hingegen geht davon aus, dass sie derzeit über genügend Personal zur Aufklärung und Ahndung der (nicht systematisch begangenen) Bandenkriminalität verfügt.